

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaft (berufsbegleitend), B.A.
Hochschule:	Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften - HDBW
Standort:	München
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Möglichkeit zur Abnahme von Teilmodulprüfungen ist in den Ordnungsmitteln verbindlich zu konkretisieren. Hier ist zu definieren, wann Teilmodulprüfungen zulässig sind und welche Art, Umfang, Dauer und Benotungen der Teilmodulprüfungen möglich sind. Es ist auch festzulegen, wann die Studierenden über die Teilmodulprüfungen (Art, Anzahl, Umfang/Dauer) informiert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Studierbarkeit durch die Teilmodulprüfungen nicht gefährdet wird. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dieses sicherstellt (Kriterium § 12 Abs. 4 BayStudAkkV).

2. Die Modulbeschreibungen sind in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Aktualisierung der Inhalte und Literaturangaben der folgenden Module:

- B2F20: es fehlen alle neueren technologischen/digitalen Aspekte. Diese sind noch zu ergänzen.

- Module Industrieökonomik B2A28-01/02: es fehlen moderne Entwicklungen wie z.B. zur Vernetzung und Digitalisierung im Produktionsbereich. Diese sind noch zu integrieren.

- Modul Total Quality Management B2A27-02: hier wird lediglich auf die veraltete ISO 9000 Bezug genommen.

- Zudem Aktualisierung der Literaturangaben der Module B2G1 01/02, WMA 01/02, B2G3 01/02, B2G5 01/02, B2G4 01/03 01/02, B2G6 01/02, B2G9 01/02, B2G17 01/02, B2G12 01/02, B2G7

01/02, B2G11 01/02, B2G13 01/02, B2F19 01-04, B2F21 01-03, B2G10 01/02, B2F25 01/02, B2F26 01/02, B2A27 01/03, B2A30 01-03, B2A29 01-04 (Kriterium § 12 Abs. 1 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat schliesst sich vollumfänglich den Entscheidungsvorschlägen der Gutachtergruppe an.